

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven
2. 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven vom 29.10.2009
3. 4. Änderungsatzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
4. 4. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen
5. Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide;  
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschließlich 15.01.2013
6. Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße;  
hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013

7. Bebauungsplan 2-001-0, Baal, Pletschmühlenfeldchen;  
hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013
8. Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße;  
hier: Inkrafttreten
9. Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring;  
hier: Inkrafttreten
10. Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg –Teil 2;  
hier: Inkrafttreten
11. Angaben gem. § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Hückelhoven vom 28.10.2009
12. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Flurbereinigung Wassenberg“
13. Einladung der Jagdgenossenschaft Ratheim zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I am Donnerstag, 24. Januar 2013, um 19.30 Uhr im Gasthaus „Jägerhof“, Ratheimer Markt 9, Hückelhoven-Ratheim
14. Einladung der Jagdgenossenschaft Brachelen zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen am Donnerstag, 17. Januar 2013, um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Kaisersaal“, Hauptstraße 92, Hückelhoven-Brachelen

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2013.**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

## **6. Änderungssatzung vom 13.12.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.07.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01. Oktober 1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.07.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden hinter dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „bzw. des allgemeinen Vertreters“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen (§ 45 Abs. 6 GO NRW).

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstfällersatz den Betrag von 26,00 Euro je Stunde überschreiten.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entschädigungen für stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen schließen Entschädigungen für Fraktionsvorsitzende bzw. stellvertretende Fraktionsvorsitzende aus.
- g) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Fraktion erhalten keine Aufwandsentschädigung gemäß Buchstabe f) (§ 46 Satz 1 GO NRW).“

3. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 15 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.12.2012



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **5. Änderung**

### **der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven.**

Aufgrund des § 69 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Rat in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hückelhoven vom 29.10.2009 wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 werden die Wörter „Fünftels der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion“ durch das Wort „Ratsmitgliedes“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

# **Satzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.10.1977 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.1987 (4. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474), und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.10.1977 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.10.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 B) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit nach der maßgeblichen Zahl der Vollgeschosse wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Abweichend von den sich nach den Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren beläuft sich der Nutzungsfaktor für die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, auf 0,50.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Vollgeschosszahlen, Baumassenzahlen und/oder Gebäudehöhen festsetzt, ergibt sich die maßgebliche Vollgeschosszahl wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Vollgeschosszahl. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Vollgeschosszahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Vollgeschosszahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
2. Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, aber die Baumassenzahl, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Baumassenzahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Baumassenzahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
3. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt, aber die Gebäudehöhe, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine größere Gebäudehöhe auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine größere Gebäudehöhe zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und Grundstücke, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Vollgeschosszahlen noch Baumassenzahlen noch Gebäudehöhen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; weist die Bebauung unterschiedliche Vollgeschosszahlen auf, so ist die Höchstzahl maßgebend. Ist eine Vollgeschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

3. bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei gewerblich genutzten Grundstücken ohne Bebauung sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.“

d) Abs. 4-7 werden aufgehoben.

2. § 6 C) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 C)

Die sich nach § 6 B) Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren sind um 0,30 zu erhöhen bei:

1. Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren und/oder großflächige Handelsbetriebe.
2. Grundstücken, die außerhalb der in Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Eine überwiegende Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der vorhandenen Geschossflächen entsprechend genutzt wird; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gelten die so genutzten Flächen als bzw. auch als Geschossflächen.“

3. § 6 D) Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) für Grundstücke, die gemäß § 6 C) mit dem so genannten Artzuschlag von 0,30 zu belegen sind,“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 13.12.2012



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# **Satzung der Stadt Hückelhoven vom 13.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.05.1983 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.05.1995 (4. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.05.1983 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 B) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit nach der maßgeblichen Zahl der Vollgeschosse wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

Abweichend von den sich nach den Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren beläuft sich der Nutzungsfaktor für die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind, auf 0,50.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Vollgeschosszahlen, Baummassenzahlen und/oder Gebäudehöhen festsetzt, ergibt sich die maßgebliche Vollgeschosszahl wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Vollgeschosszahl. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Vollgeschosszahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Vollgeschosszahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
2. Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, aber die Baummassenzahl, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Baummassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine höhere Baummassenzahl auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine höhere Baummassenzahl zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
3. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baummassenzahl festgesetzt, aber die Gebäudehöhe, so gilt als maßgebliche Vollgeschosszahl die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Weisen die vorhandenen Gebäude eine größere Gebäudehöhe auf oder ist durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine größere Gebäudehöhe zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und Grundstücke, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Vollgeschosszahlen noch Baummassenzahlen noch Gebäudehöhen festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; weist die Bebauung unterschiedliche Vollgeschosszahlen auf, so ist die Höchstzahl maßgebend. Ist eine Vollgeschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als maßgebliche Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
3. bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei gewerblich genutzten Grundstücken ohne Bebauung sowie bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und/oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.“

d) Abs. 4-5 werden aufgehoben.

2. § 4 C) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 C)

Die sich nach § 4 B) Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 ergebenden Nutzungsfaktoren sind um 0,30 zu erhöhen bei:

1. Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit den Nutzungsarten Einkaufszentren und/oder großflächige Handelsbetriebe.
2. Grundstücken, die außerhalb der in Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Eine überwiegende Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der vorhandenen Geschossflächen entsprechend genutzt wird; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gelten die so genutzten Flächen als bzw. auch als Geschossflächen.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

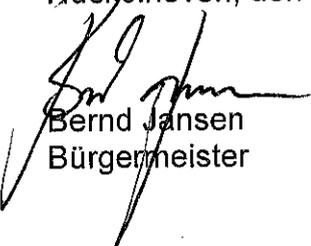
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 13.12.2012

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide;**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3  
Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschließlich 15.01.2013**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Änderung des Bebauungsplanes 4-115-0, Doveren, Doverheide in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 4-115-3, Doveren, Doverheide.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 08.10. bis einschließlich 07.11.2012 statt. Aufgrund von im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 4-115-3 mit der dazugehörigen Begründung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

**Der Rat der Stadt hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Ferner wurde beschlossen, die Dauer der erneuten Offenlage und die Frist zur Stellungnahme auf 2 Wochen zu verkürzen.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Mittwoch, den 02.01.2013 bis  
einschließlich Dienstag, den 15.01.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

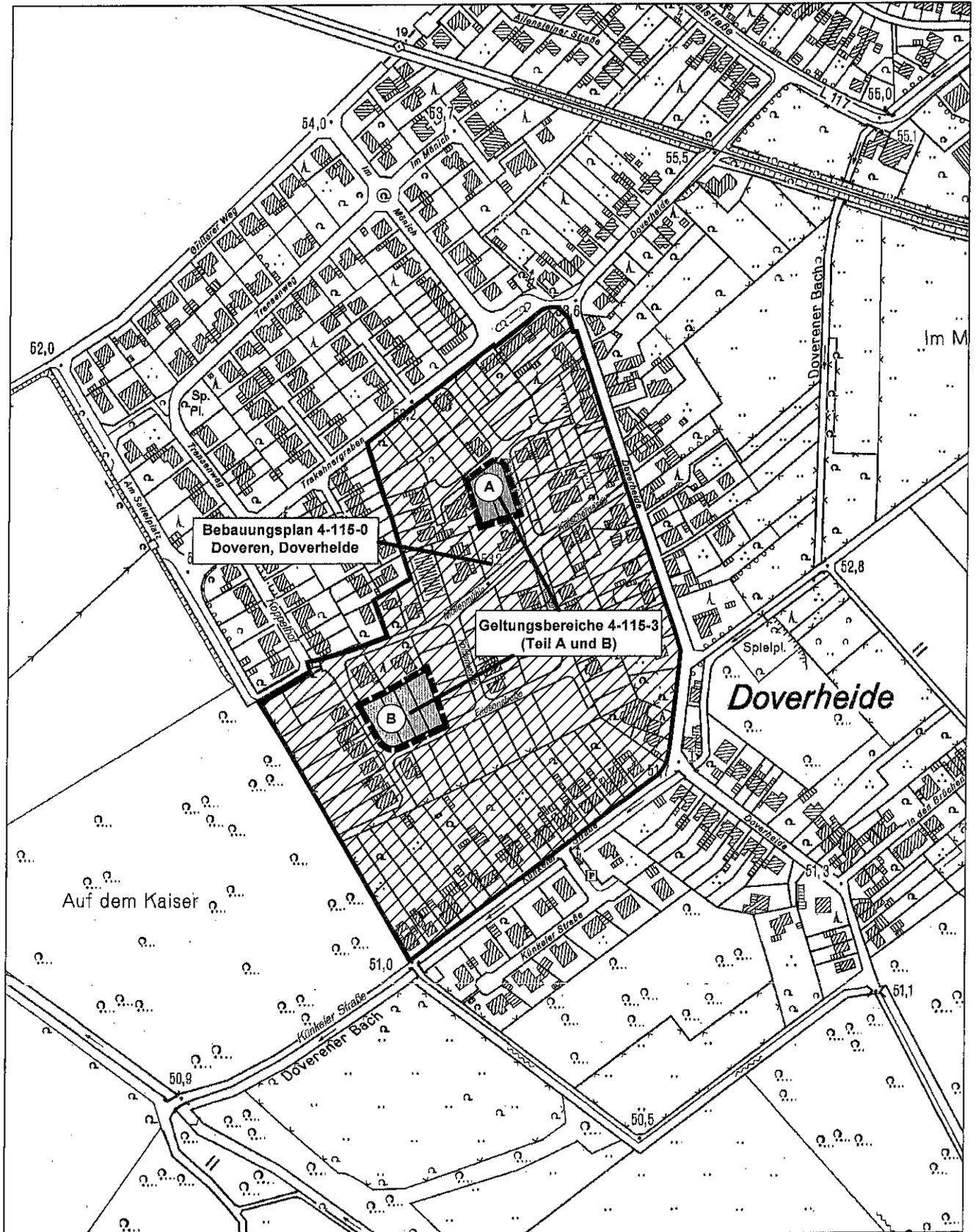
Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister  
i.V.



Dr. Ortmanns  
II. Beigeordneter

# Geltungsbereiche Bebauungsplan 4-115-3, Doveren, Doverheide



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE  
61/65 MR August 2012

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße;**

**hier: Erneute öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3  
Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die Änderung des Bebauungsplanes 6-080-0, Ratheim, Stolzbergstraße in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) fand in der Zeit vom 08.10. bis einschließlich 07.11.2012 statt. Aufgrund von im Rahmen dieser Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf zu ändern und den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 4-115-3 mit der dazugehörigen Begründung nach den Bestimmungen des § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Mittwoch, den 02.01.2013 bis  
einschließlich Freitag, den 01.02.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.30 bis 12.30 Uhr,</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von 14.00 bis 16.30 Uhr,</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14.00 bis 17.30 Uhr</b>

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister  
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Ortman', written over the text 'i.A.'.

Dr. Ortman  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-080-1, Ratheim, Stolzbergstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH MAI 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 2-001-0 Baal, Pletschmühlenfeldchen;**

**hier: a) Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

**b) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2013 bis einschl. 01.02.2013**

## a) Beschluss zur Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 2-001-0, Baal, Pletschmühlenfeldchen, gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

### Ziele und Zwecke der Änderung:

Anpassung des Bebauungsplanes an die gegebene Straßenausbausituation.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 2-001-0, Baal, Pletschmühlenfeldchen hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

## b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des neuen Bebauungsplanes 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Mittwoch, den 02.01.2013 bis  
einschließlich Freitag, den 01.02.2013**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Stellungnahmen können bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

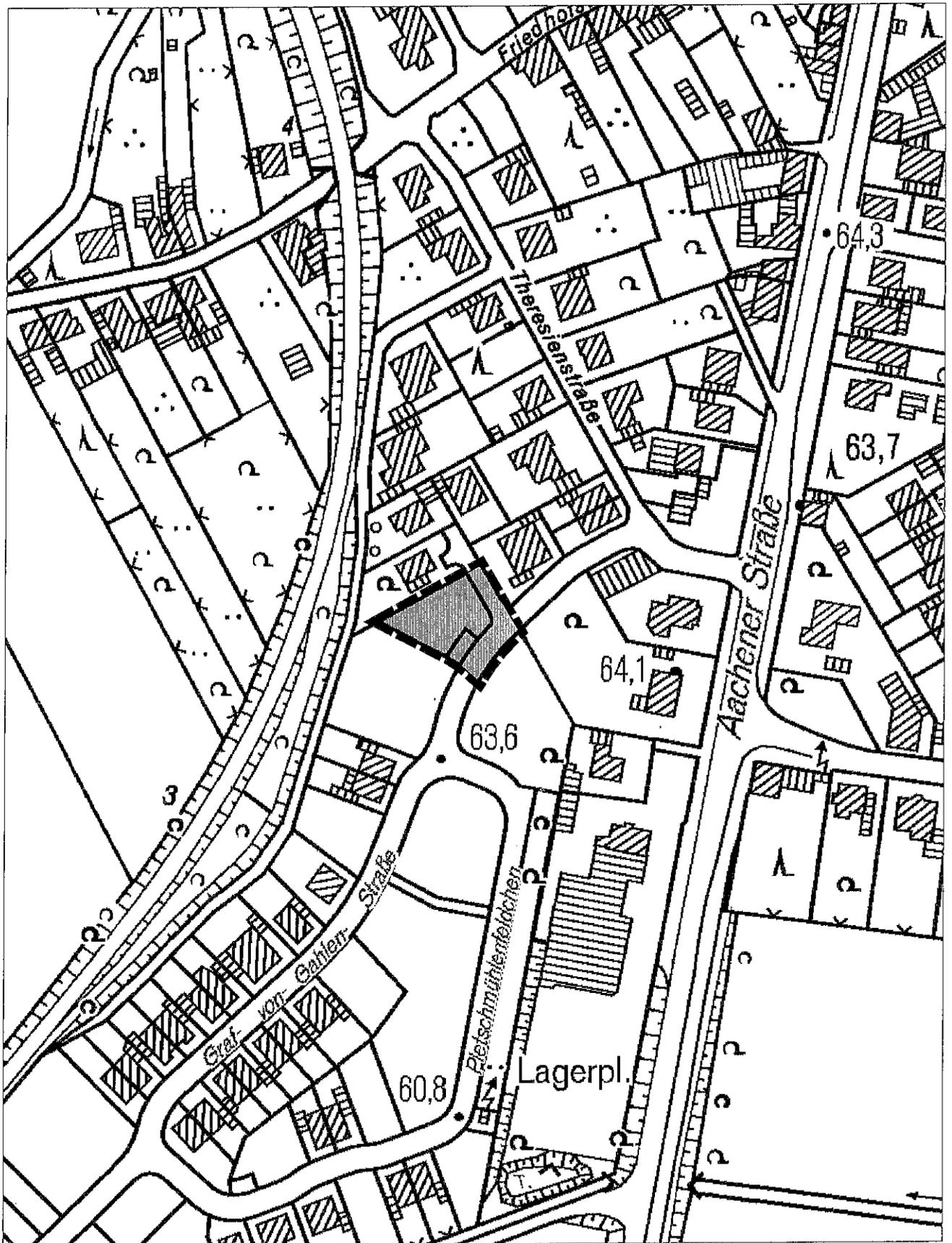
Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister  
i. V.



Dr. Ortmanns  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-001-3, Baal, Pletschmühlenfeldchen



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE  
61/65 MR Oktober 2012

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.12.2012 den Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-182-0, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

1.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

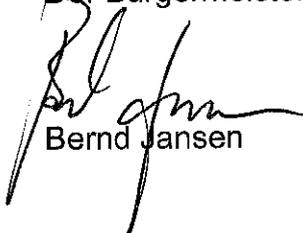
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breitestraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

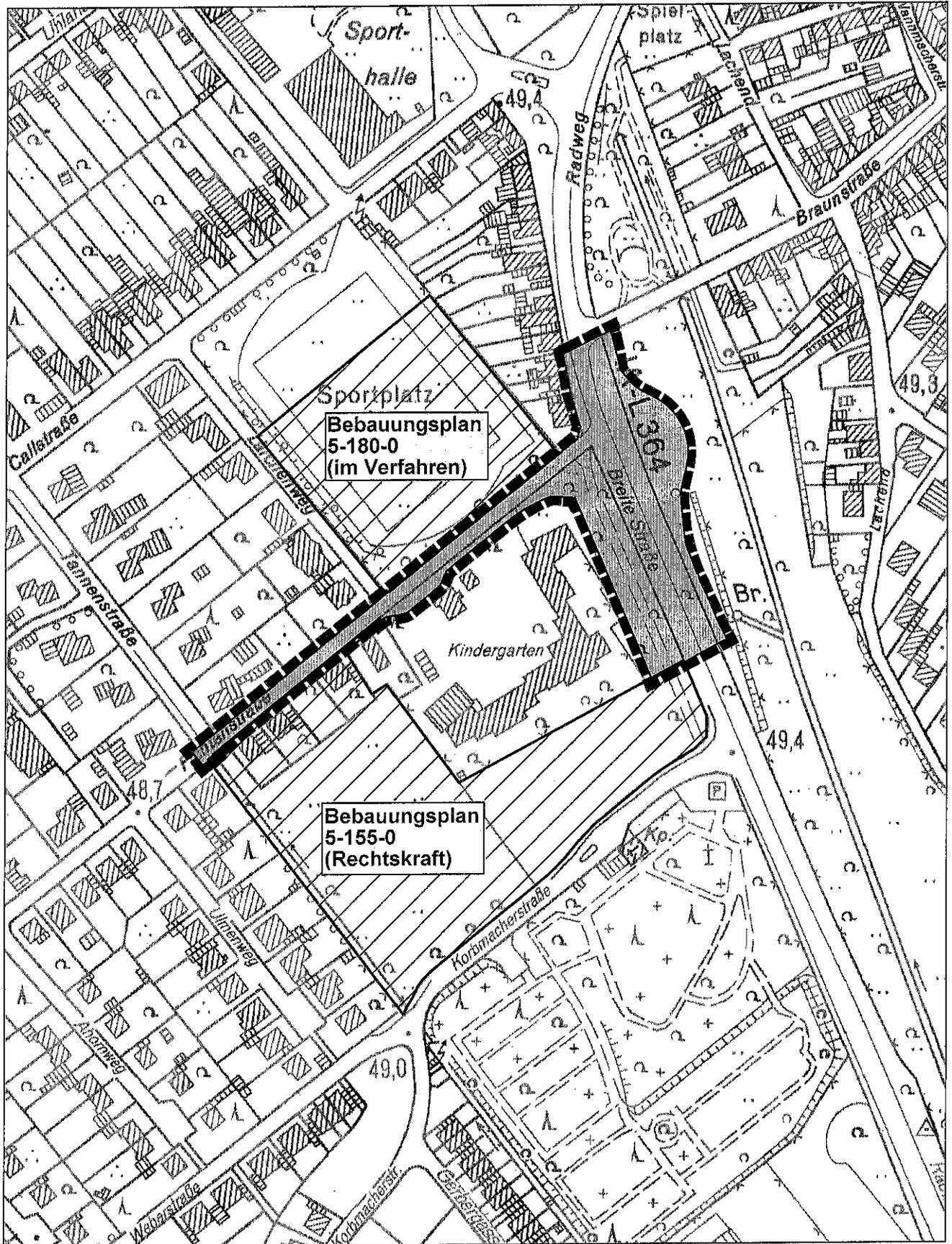
Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth,  
Ausbau Fichtenstraße / Breite Straße**



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 MR August 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring;  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.12.2012 den Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

#### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK, Zechenring, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

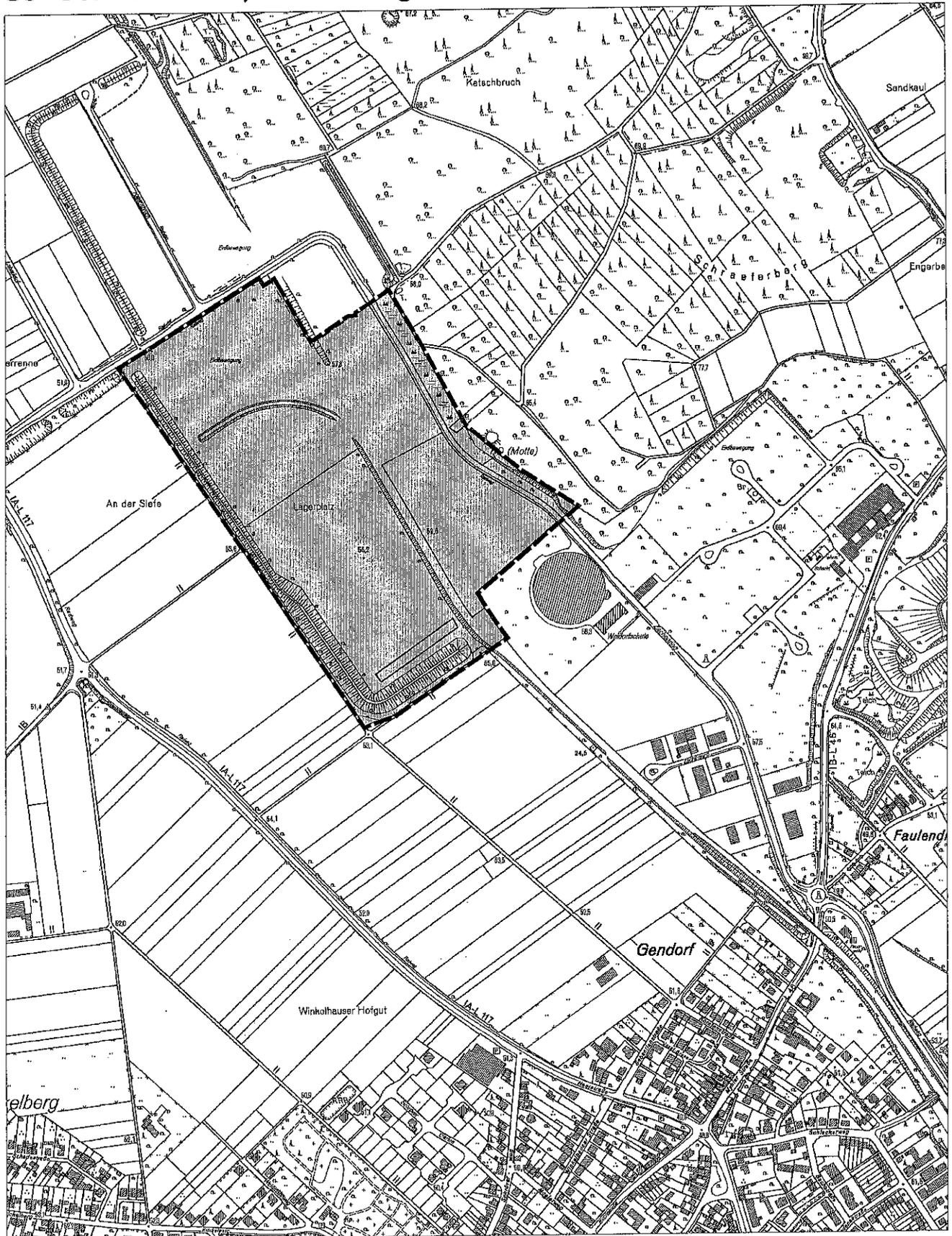
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ-Schacht 4/HK gem. §10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister

  
Bernd Jansen

# Geltungsbereich Bebauungsplan 6-101-1/DF, Ratheim, SJ- Schacht 4/HK, Zechenring



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg – Teil 2; hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 12.12.2012 den Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg – Teil 2 sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

#### I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung

##### I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)

§ 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

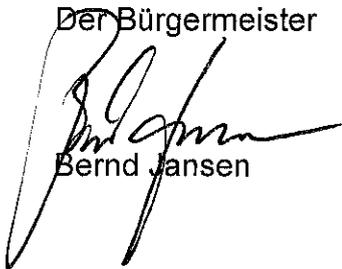
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg – Teil 2, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannweg – Teil 2 gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

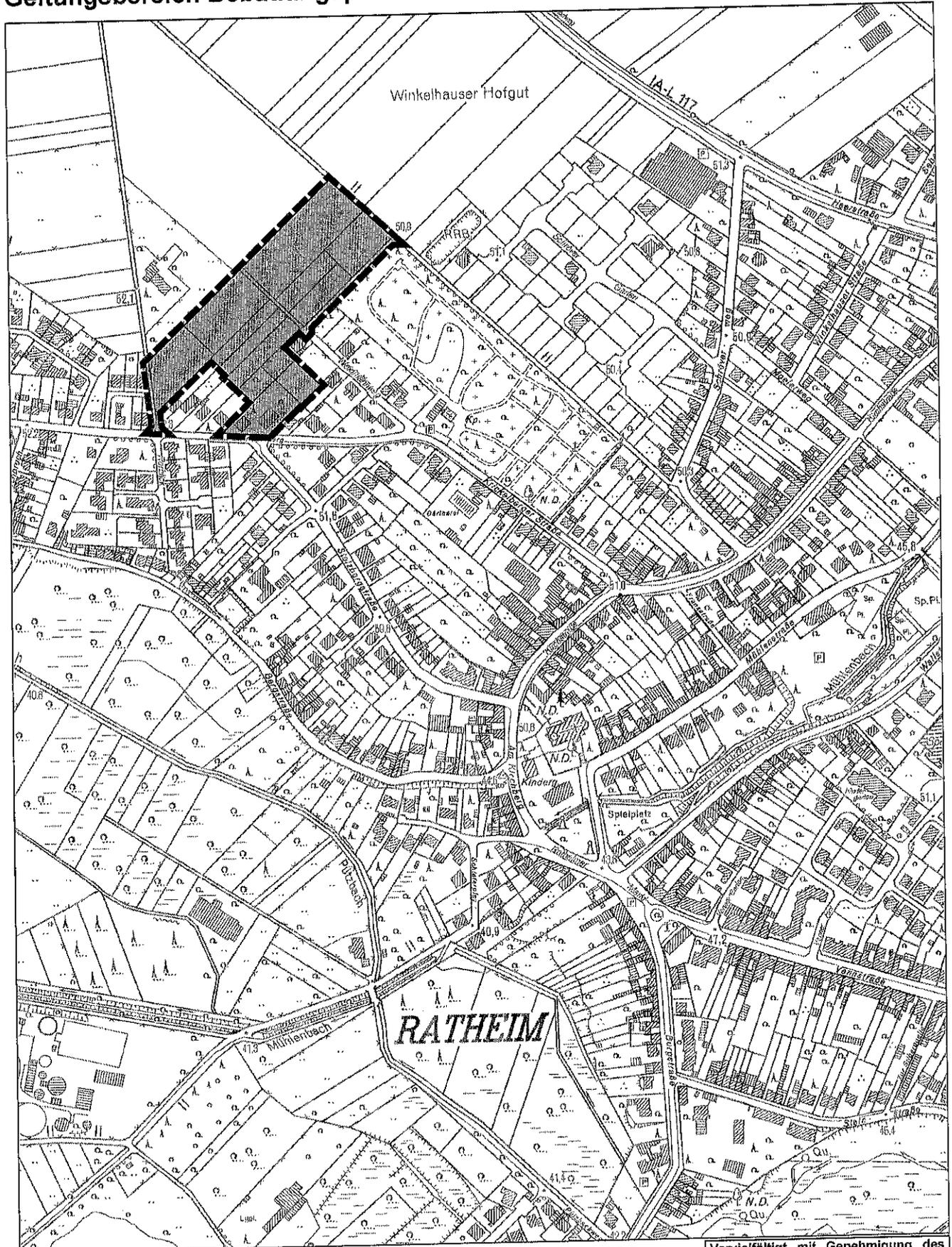
Hückelhoven, den 13.12.2012

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', is written over the printed name. The signature is stylized and cursive.

Bernd Jansen

# Geltungsbereich Bebauungsplan 6-172-0, Ratheim, Weidmannsweg - Teil 2



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

61/63 SPH AUGUST 2011

**Veröffentlichung**  
**gemäß § 2 Absatz 1 der Ehrenordnung**  
**des Rates der Stadt Hückelhoven**  
**(Stand: Dezember 2012)**  
**Auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Hückelhoven werden folgende Angaben der**  
**Rats- und Ausschussmitglieder veröffentlicht:**

- Ziffer 1 Name, Vorname, Anschrift (keine Ortsangabe bedeutet Wohnort Hückelhoven)  
Ziffer 2 gegenwärtiger Beruf; bei mehreren Berufen Schwerpunktangabe  
Ziffer 3 Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen  
Ziffer 4 Mitglied eines sonstigen Organs/Beirates eines privatrechtlichen Unternehmens  
Ziffer 5 Mitglied  
- eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens  
- einer Körperschaft/Stiftung/Anstalt des öffentlichen Rechts  
- einer Gebietskörperschaft  
Ziffer 6 vergütete Tätigkeit außerhalb des Berufes (Vertretung fremder Interessen, Beratung, Erstellung v. Gutachten)  
Ziffer 7 vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Altmann, Bernhard, Am Hackeberg 15	techn. Angestellter	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: - DRK Kreisverband Heinsberg, Leiter DRK OV Holzweiler e. V. - AOK-Beirat, Regional direktion Heinsberg
Axer, Andrea, Im Weidenfeld 6	--	ehrenamtlich tätig: stv. Vorsitzende des CDU-Stadtverbandes	--	--	--	--
Axer, Ulrich, Im Weidenfeld 6	kfm.-techn. Angestellter, Betriebsleiter Landwirtschaft	--	--	--	--	--
Bollenberg, Karlheinz, Dionysiusstraße 16	Entwicklungsingenieur, techn. Angestellter	ehrenamtlich tätig: Schriftführer des CDU- Ortsverbandes Doreven	--	--	--	vergütet tätig: Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft Doreven

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Brenner, Brigitte, Hermann-Janssen-Straße 14	Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei	ehrenamtlich tätig: Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN	---	---	---	ehrenamtlich tätig: Beisitzerin im Ortsverband Hückelhoven der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Breuer, Daniela, Kaphofstraße 55a	kaufm. Angestellte	---	---	---	---	---
Bronner, Susanne, Friedensstraße 5	Pfarrerin	---	---	---	---	---
Bücken, Josip, Schlackenweg 7 a	Arbeitspädagoge	---	---	---	---	---
Bürger, Christoph, Doverhahn 19	Softwareentwickler	ehrenamtlich tätig: St. Seb. Schützenbruderschaft Doveren e. V.	---	---	---	---
Bürger, Hans, Meurersstraße 25	techn. Angestellter	---	---	---	---	---
Busch, Hermann, Schwarzer Weg 45	Teildienstleiter	ehrenamtlich tätig: - Vorsitzender des CDU- Ortsver- bandes Brachelen - Geschäftsführer der Blaskapelle Brachelen e.V.	---	---	---	---
Busch, Manuela, Schwarzer Weg 45	Angestellte Biologielaborantin	---	---	---	---	---
Chabrie, Frank, Gronewaldstraße 92	Immobilien-Sachbearbeiter	---	---	Kindergartenrat Entenweg, Millich	---	---
Commerscheidt, Norbert, Annastraße 14	techn. Angestellter	ehrenamtlich tätig: Stadjugendring Hückelhoven	---	---	---	vergütet tätig: Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft Brachelen  ehrenamtlich tätig: Kassierer vom Stadjugendring Hückelhoven

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Daldrup, Elisabeth, Am Waldrand 5a	Key-Account-Manager, Vertrieb Außendienst	<u>ehrenamtlich tätig:</u> - Frauenzentrum e. V. in Hückelhoven - donum vitae Region Heinsberg	--	--	--	--
Daldrup, Klaus, Am Waldrand 5a	Verkaufsleiter	--	--	--	--	--
Dieck, Gustav, Ulmenweg 2	--	--	--	--	--	--
Emonds, Wolfgang, Lambertusstraße 19	freiberuflich/sonstige selbständige berufliche Tätigkeit als Architekt	<u>ehrenamtlich tätig:</u> Kirchenvorstand St. Lambertus Hückelhoven	--	<u>ehrenamtlich tätig:</u> Gutachterausschuss des Kreises Heinsberg	--	--
Endres, Ewald, Dienstanschrift: Kölnler Straße 59, 41812 Erkelenz	Polizei NRW, Leiter Regionalkommissariat	--	--	--	--	--
Esser, Franz, Am alten Bahnhof 11	--	--	--	Kindergartenrat Malfeinkstraße, Rurich	--	--
Esser, Robert, Koppelhof 6	Fachlehrer, Leiter der Fachschule für Wirtschaft, Studiendirektor	--	--	--	--	--
Fell, Marion, Doverhahn 85	Zahnmed. Fachassistentin	--	--	--	--	--
Fester, Martin, Korsfenstraße 8	Dipl. Sozialpädagoge	--	--	--	--	--
Fister, Dagmar, Garsbeck 36a	kfm. Angestellte	--	--	--	--	--
Fister, Norbert, Garsbeck 36a	Vertriebsingenieur, stellv. Leiter	<u>ehrenamtlich tätig:</u> CDU - Deutschland	--	--	--	--
Fister, Ramona, Garsbeck 36a	--	--	--	--	--	<u>ehrenamtlich tätig:</u> versch. CDU-Verbände
Frank, Hans, Ernststraße 67	Justizbeamter i. R.	--	--	--	--	<u>ehrenamtlich tätig:</u> Schriftführer Männer- gesangsverein Eintracht

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Franz, Beate, Wassenberger Straße 4	Leiterin des Jugendzentrums „Das Nest“	---	---	---	---	Hilfarth e. V.  ehrenamtlich tätig: Vorsitzende des Stadt- jugendrings Hückelhoven
Geiser, Hans-Josef, Krickelberg 68	---	ehrenamtlich tätig: - Vorsitzender Stadtsportverband Hückelhoven - Mitglied in der Kommission „Technisch- organisatorische und sicherheits- technische Leistungsfähigkeit Regionalliga“ WFLV - Geschäftsführer Brieftaubenverein „Kehre Wieder“ Rathelm	---	---	---	---
Geißner, Dieter, Körferstraße 6	Verwaltungsbeamter	ehrenamtlich tätig: Verein der Freunde von Breiteil e.V.	---	---	---	---
Genc, Ali, Am Waldrand 11	---	ehrenamtlich tätig: SPD Hückelhoven	---	---	---	ehrenamtlich tätig: Türkischer Arbeit- nehmerverein Hückelhoven
Gerber, Dorothee, Hehler 62 a, 41366 Schwalmtal Mönchengladbach	Amtsfrau/Berufsberaterin	---	---	---	---	---
Gilleßen, Volkmar, Dresdener Straße 24a	Sonderschullektor	---	---	Kuratorium der Anton-Heinen- Volkschule	---	ehrenamtlich tätig: Förderkreis der Rurtal- schule, Unterverein der Lebenshilfe e.V.
Gillissen, Heinz-Willi, Meurerstraße 38	Hausmeister	---	---	---	---	---
Gödecke, Bernd, Müllcher Straße 17	Maurermeister/Bauleiter	---	---	ehrenamtlich tätig: Freiwillige Feuerwehr Hückelhoven	---	ehrenamtlich tätig: Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Hückelhoven

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Goertz, Theo, Pfarrer-Thomas-Str. 21	Lehrer	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Feuerwehr Hückelhoven
Grünter, Egon, Kippingerstraße 29	Angestellter im öffentlichen Dienst	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Bürgerverein Ruirich e. V.
Güjens André, Friedrichplatz 33	kfm. Angestellter	--	--	--	--	--
Hamann, Herbert, In Granterath 67, 41812 Erkelenz	Geschäftsführer	ehrenamtlich tätig: Diakonieverein Düren- Jülich e.V.	--	--	--	--
Hecker, Anton, Ochsenbend 1	--	--	--	--	--	--
Hecker, Hildegard, Ochsenbend 1	Dozentin, pädagogische Angestellte	ehrenamtlich tätig: Richterin VG Aachen, 1. Kammer	ehrenamtlich tätig: 1. Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund, Ortsgruppe Hückelhoven	--	--	--
Heinrichs, Daniela, Friedhofstraße 7	Bürokauffrau	--	--	--	--	--
Heinrichs, Hubert, An der Rur 8	selbständiger Gewerbebetreibender im Handel mit Wohnmobilen, Wohnwagen, Freizeit und Camping	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Sprecher der Interessen- gemeinschaft Heinsberger Industriegebiet
Hensen, Ursula, Am Mühlenweg 11	Schuldnerberatung/ Angestellte	ehrenamtlich tätig: - Ev. Verein für Altenhilfe e. V. - Verein der Freunde und Förderer des Schulcafes e. V.	--	--	--	--
Heppener, Guido, Schadestraße 16	Sachbearbeiter/Ausbilder	ehrenamtlich tätig: Bürgerpartei Hückelhoven e.V.	--	--	--	--
Heymes, Sophia, Bogenstraße 13	Pharma.- technische Assistentin	--	--	Kindergarten Ertenweg, Millich	--	ehrenamtlich tätig: - Pfarrgemeinderat „St. Bonifatius“ Schaufenberg-Millich

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Hinz, Hans-Weimer, Tenholter Straße 42, 41812 Erkelenz	Berufsberater	--	--	--	--	Bürgerverein Schaufenberg
Höfer, Manuela, Haagstraße 2 a	Es wurden bislang keine Angaben gemacht.					
Horst, Ulrich, Fröbelstraße 28a	selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Handelsvertretung	--	--	--	--	--
Hummen, Frank, Gronewaldstraße 76	Monteur	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Kreislandwerkerschaft
Jandras, Marita, Frankenweg 2	Familien- und Vormundschaftsrichterin	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Pfarrgemeinderat St. Stephanus Kleingladbach
Jansen, Bernd, Rurblick 8	Bürgermeister der Stadt Hückelhoven	--	vergütet tätig: Aufsichtsrat der Volksbank Erkelenz- Hückelhoven-Wegberg e. G.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung Interkommunale Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg mbH</li> <li>- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Heinsberg mbH</li> <li>- Gesellschafterversammlung Stadtmarketing Hückelhoven GmbH</li> <li>- Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH</li> <li>- Aufsichtsrat Kreiswerke Heinsberg GmbH</li> <li>- Regionalkonferenz der REGIO Aachen e. V.</li> <li>- Regionaler Beirat der WestEnergie- und Verkehr GmbH</li> <li>- Grünnmetropole e. V.</li> </ul>	--	--

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Jansen, Heike, Gendorfer Straße 1	freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit in einer Praxis für Physiotherapie	---	---	---	---	ehrenamtlich tätig: Interessengemeinschaft der Physiotherapeuten des Kreises HS als Regionalgruppe des ZVK e. V. d. PT
Jansen, Klaus, Am Kirchberg 20	Pfarrer/Dechant	---	---	---	---	---
Jansen, Paul, Gendorfer Straße 1	selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Zimmererei/Holzbau	---	---	---	---	---
Jansen, Simone, Venner Hof 6	Leiterin Dipl. Soz.-Päd.	ehrenamtlich tätig: - AWO - Caritas	---	---	---	---
Kegler, Karlheinz, Am Steinacker 28	---	---	ehrenamtlich tätig: Kirchenvorstand Pfarre St. Lambertus	ehrenamtlich tätig: kath. Pfarngemeinde St. Lambertus	---	---
Kick, Robert, Dienstanschrift: Dinstühler Straße 1	Polizeibeamter, Sachbearbeiter	---	---	---	---	---
Knubben, Hans-Jürgen, Weimarer Straße 28	Gymnasiallehrer	---	---	---	---	---
Knur, Karin, Goethestraße 14	EDV- Kauffrau	---	---	---	---	---
Königs, Ute, Breite Straße 8	---	---	---	---	---	---
Kotterba, Bertold, Trakehnergraben 28	Freigestellter Personalratsvorsitzender (Bundesagentur für Arbeit)	---	---	---	---	---
Krapp, Alexandra Palandsstraße 56	---	---	---	---	---	---
Kreutzer, Heinz-Josef, Randerather Weg 9	freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit im Bereich Consulting	---	---	- Verbandsversammlung Wasserverband Eifel-Rur (WVER) - Gesellschafterversammlung Interkommunale	---	---

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
				<p>Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg mbH</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg</li> <li>- Gesellschafterversammlung Stadimarketing Hückelhoven GmbH</li> <li>- Regiorat der Regio Aachen e. V.</li> </ul>		
Krichel, Ursula, Dorfstraße 11a	Fachkrankenschwester für den Operationsdienst	--	--	--	--	--
Kück, Achim, Brasserstraße 4	Gemeinderreferent	ehrenamtlich tätig: KG Knallköpp Goltkrath e.V.	--	--	--	--
Kuypers, Dirk, Am Kirchberg 9	Polizeikommissar	--	--	--	--	--
Kuypers, Heinz, Mühlenstraße 6	--	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Schlaganfall-Selbsthilfegruppe Hückelhoven
Lamberti, Udo, Am Reitplatz 21	--	ehrenamtlich tätig: - Vorsitzender im Martinsverein e.V. Rathern - Richter im Sozialgericht Aachen - Vorsitzender der Rechtsinstanz des Fußballkreises Heinsberg	--	--	--	--
Lange, Kristina, Am Reitplatz 27	Heilpädagogin	--	--	--	vergütet tätig: Beratung	--
Latour, Marcel, Glück-Auf-Straße 14a	<ul style="list-style-type: none"> <li>- selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Metallbau</li> <li>- freiberuflich/sonstige</li> </ul>	--	--	Kindergartenrat Ludovicistraße, Hückelhoven	--	--

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
	selbständige Tätigkeit im Planungsbüro					
Leclerg, Andre, Martin-Luther-Straße 3	Angestellter Programmierer	--	--	--	--	--
Lenz, Wolfgang, Mühlensstraße 40	selbständiger Bauunternehmer	ehrenamtlich tätig: CDU	--	--	--	--
Leseberg, Jörg, Kastanienweg 2	Verwaltungsbeamter, Teamleiter	--	--	- Gesellschafterversammlung Stadtmarketing Hückelhoven GmbH - Gesellschafterversammlung Interkommunale Entwicklungs- gesellschaft Hückelhoven Wassenberg mbH - Kindergartenrat Anselweg, Kleingladbach	--	--
Lippert, Hans-Georg, Am Hof 15	--	ehrenamtlich tätig: - Eine-Welt-Laden Hückelhoven e.V. - Fairer Handel e.V., Hückelhoven	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Ortsverband Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Hückelhoven
Lippert, Renate, Am Hof 15	---	ehrenamtlich tätig: - Eine-Welt-Laden Hückelhoven e.V. - Fairer Handel e.V., Hückelhoven - Evang. Verein für Altenhilfe e.V.	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Ortsverband Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Hückelhoven
London, Boris, Rheinstraße 48	Operator	--	--	--	--	--
Markmann, Jörg, Erkelenzer Straße 8	Kaufmann	ehrenamtlich tätig: - Vorstand CDU Ortsverband Kleingladbach - Vorstand St. Stephanus Bruderschaft Kleingladbach e.V. - Vorstand TuS Jahn Hilfarth	--	--	--	--

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Meißner, Heinz, Neikenweg 4	--	--	--	--	--	Ehrenamtlich tätig: - stv. Vorsitzender SPD Ortsverein Hückelhoven
Mertens, Andreas, Kestfenstraße 3	Berufskraftfahrer	--	--	--	--	--
Mischnick, Anne, Haagstraße 9	Pfarrerin	vergütet tätig: Körperschaft des öffentlichen Rechtes/Kirche	--	--	beratende nebenberufliche Supervisionstätigkeit	--
Mischnick, Frank, Haagstraße 9	Pfarrer	--	--	vergütet tätig: Ev. Kirchengemeinde Hückelhoven	--	ehrenamtlich tätig: Vorstandsmitglied im Orts- verband Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Hückelhoven
Moll, Dietmar, Loerbrockstraße 55	Kaufmann im Einzelhandel	--	--	--	--	--
Müller, Hubert, Am alten Bahnhof 7	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Vertreterversammlung der Raiffeisenbank Erkelenz e. G.	--	--
Müller, Roland, Husarenstraße 58	Leiter des Haupt- und Personalamtes	--	--	Mitgliederversammlung des Heinsberger Tourist Service e. V.	--	--
Münter, Karsten, Aachener Straße 32	Selbständiger Apotheker	ehrenamtlich tätig: - Vorsitz Ortsverband CDU Baal - Stellvertreter der Vorsitzender der Schulpflegschaft beim Cusanus Gymnasium Erkelenz - Teilnahme an der Vertreterversamm- lung der Raiffeisen- bank Erkelenz e. G.	--	ehrenamtlich tätig: Diakoniestiftung Erkelenz	--	ehrenamtlich tätig: Vorsitz im Presbyterium Ev. Kirchengemeinde Lövenitch
Nebel, Georg, An Kuckum 48, 52146 Würselen	- Leiter des Ev. Jugendreferats in Jülich - freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit	--	--	--	vergütet tätig: freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Supervisor	--

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
	als Supervisor Schwerpunkt: Leiter Jugendreferat Kirchenkreis Jülich					
Nießen, Gottfried, Mölleberg 35	Lehrer	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: - Vorsitzender des FC Viktoria Doveren - Mitglied des Kirchenvorstandes „St. Dionysius“ Doveren
Nix, Ursula, Graf-von-Galen-Straße 2	--	--	--	--	--	--
Orth, Guido, Friedhofstraße 12	Angestellter	--	--	--	--	--
Pakusa, Tino, Tilsiter Straße 2	Vertriebsangestellter	ehrenamtlich tätig: - FDP - TDTSC Düsseldorf rot-weiß - Junge Liberale Berlin	--	--	--	--
Pantin, Regina, Schieferpley 18	Lehrerin	--	--	--	--	--
Paulußen, Michael, Breite Straße 136	kfm. Angestellter	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Vorsitzender des TTV 74 Hilfarth
Pongracz, Stefan, Kleiststraße 8	Angestellter, Leitung Verwaltung	ehrenamtlich tätig: AWO Kreisverband Heinsberg	--	--	--	--
Reichling, Daniel, Im Rhin 37a	freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Journalist	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: Pressesprecher Tanzsportverband NRW e. V.
Renner, Olaf, Meurerstraße 13	Bachelor of Ergotherapie; Betreuung und Unterstützung im ADL Bereich	--	--	--	--	--

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Reyans, Norbert Dinsthlerstraße 49	Pastoralfereferent	---	---	---	---	---
Rolfs, Karl-Heinz, Lachend 32	Serviceberater	ehrenamtlich tätig: Mandolinenorchester Rurperle 1922 Hilfarth e.V.	---	Kindergartenrat Fichtenstraße, Hilfarth	---	---
Rose, Harald, Krickelberg 66	Sachbearbeiter mbsA	---	---	---	---	---
Rother, Monika, Wacholderweg 9	---	---	---	Kindergartenrat Fichtenstraße, Hilfarth	---	ehrenamtlich tätig: - Förderverein Schacht 3 Hückelhoven - Vorstandsmitglied IG BCE Rurtal Hückelhoven(Beisitzer) - Unterbezirk SPD Hückelhoven - AWO Pflege gGmbH, Siemensstraße 7, 52525 Heinsberg - AWO Service gGmbH Siemensstraße 7, 52525 Heinsberg - Gesellschaft für Dienstleistungen mbH, Siemensstraße 7, 52525 Heinsberg - Institut für Pflege und Soziales gGmbH, Siemensstraße 7, 52525 Heinsberg
Rudolf, Guido, Hermann-Janssen-Str. 14	Dreher	---	---	---	---	---
Rütten, Wilhelm- Gottfried, Winkelhauser Straße 16	Dipl.-Ing. im Bereich Systementwicklung Software	---	---	---	---	---
Schaaf-Storms, Solveig, Hückelhovener Straße 18	---	---	---	---	---	---

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Schlawin, Irene, Goethestraße 59	Pfarrerin	ehrenamtlich tätig: Evang. Altenzentrum Hückelhoven	ehrenamtlich tätig: Vorstand Evang. Alten- zentrum Hückelhoven	--	--	--
Schmidt, Norbert, Pappelstraße 129	Lehrer	--	--	--	--	--
Schmitz, Heinz Gerd, Hauptstraße 74	- Fachlehrer/ Sicherheits- fachkraft der KWH - selbständiger Gewerbetreibender im Bereich KFZ	--	--	--	--	ehrenamtlich tätig: - Kassierer der Freiwilligen Feuerwehr Brachelen - Abschlussprüfungs- ausschuss KFZ - Sicherheitsprüfung Fachkudigenpol NRW
Schmitz, Heinz-Wilhelm, Am Kiespley 5	Einrichtungsleiter AWO- Altenzentrum Heinsberg	--	--	--	--	--
Schnelle, Thomas, Horst 21	Kriminaloberkommissar	--	--	Kindergartenrat Amsetweg, Kleingladbach	--	ehrenamtlich tätig: Vorsitzender der Interessengemeinschaft Kleingladbach
Schollmann, Norbert, Mokwastraße 7	Berufskraftfahrer	--	--	--	--	--
Seffels, Michael, Am Hackenberg 23	Softwareentwickler	ehrenamtlich tätig: THW OV Erkelenz	--	--	--	--
Solfrank, Uwe, Diebsweg 59	Projekttechniker	--	--	--	--	--
Spies von Büllesheim, Ffhr. Max Edmund, Hagbrucher Straße 1	Land- und Forstwirt	--	ehrenamtlich tätig: - Geschäftsführer SIG- Spies Immobilien GmbH & Co. KG - Aufsichtsratsvor- sitzender der BioGas Wassenberg GmbH & Co. KG	--	--	ehrenamtlich tätig: - Arbeitgeber-Beirat im Rheinischen Landwirt- schaftsverband - Beirat der Genossenschafts- und Eigenjagdbesitzer im Rheinland - Beirat der Verbindungsstelle Landwirtschaft & Industrie vergütet tätig:

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Steins-Schuchert, Miriam, Elisabeth-Röser-Str. 23, 41366 Schwalmtal	RichterIn	---	---	---	---	- Westfarm GbR - Haus Hall GbR
Stegner, Bernd, Berlinerstraße 11	selbständiger Gewerbebetreibender im Bereich Transporte und Baggerarbeiten	---	---	---	---	---
Stoffels, Heinz, Klosestraße 4	Bereichsingenieur Abt. Bergschäden-Bau	---	---	---	---	---
Terbrüggen, Winfried, Hochstraße 70	IT-System-Administrator	---	---	Kindergartenrat Linderplatz, Schaufenberg	---	---
Tetz, Christoph, Jütlicher Straße 27	freiberuflich/sonstige selbständige Tätigkeit als Ingenieur	ehrenamtlich tätig: Mitglied im Kirchenvorstand St. Lambertus Hückelhoven	---	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- gesellschaft des Kreises Heinsberg	---	---
Tölle, Nicola, Lambertusstraße 6	Lehrerin	---	---	---	---	---
Volmer, Achim, Lahnweg 16	Dipl. Geograph/ Angestellter	ehrenamtlich tätig: CDU	---	---	---	---
Weber, Georg, Loerbrockstraße 5	Lagermeister, Trockenbauer	ehrenamtlich tätig: - 2. Vorsitzender der IG BCE Ortsgruppe Wadenberg - Schriftführer der AIG Waldfeucht	---	Kindergartenrat Ludovicistraße, Hückelhoven	---	---
Willkop, Hildegunde, Hochstraße 70	Verwaltungsangestellte	---	---	---	---	---
Willkop, Stefan, Schopenhauerstraße 4	Kundendiensttechniker	---	---	---	---	---
Witges, Krimhild, Leipziger Straße 24	Angestellte Buchführungs- und Lohnbüro	ehrenamtlich tätig: Hückelhovener Tafel e. V.	---	---	---	---

Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7
Yilmaz, Mehmet, Hückelhovener Straße 8	Zugbeladeführer	--	--	--	--	<u>ehrenamtlich tätig:</u> - Präsident vom Verband der Islamischen Kultur- zentren e.V. Köln - stellv. Vors. vom Verband der Islamischen Kulturzentren e.V., Hückelhoven - Landesschriftführer des Deutsch- Türkischen Forums, Düsseldorf
Zitz, Heinz, Hompeschstraße 45	Polizeibeamter	<u>ehrenamtlich tätig:</u> Bürgerverein 1958 Rurich e.V.	--	- Verbandsversammlung Wasserverband Eifel-Rur (WVER) - Kindergartenrat Malefinkstraße, Rurich	--	--

**Flurbereinigung Wassenberg**  
**Az.: 33.44 - 5 12 04**

## **B e s c h l u s s**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wassenberg, Kreis Heinsberg, wird gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87-89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

### **Flurbereinigung Wassenberg**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Stadt Erkelenz**

#### **Gemarkung Gerderath (4527)**

**Flur 12** Flurstücke: 31, 559

**Flur 13** Flurstücke: 2, 22, 27, 30, 38 - 40, 90 - 94, 100, 115, 119, 168 - 182, 184 - 188, 189/1, 189/2, 190 - 192, 217, 222, 512 - 520, 525 - 530, 603, 610 - 619, 622, 623, 1087, 1088, 1113, 1114, 1121 - 1124, 1128, 1130, 1152, 1327, 1442, 1444, 1446, 1449, 1450

**Flur 14** Flurstücke: 1, 10 -14, 16, 28, 171, 177, 180, 186, 206, 215, 284, 297, 307, 309, 328 - 334

**Flur 15** Flurstücke: 50, 51

#### **Stadt Hückelhoven**

#### **Gemarkung Hückelhoven-Ratheim (4524)**

**Flur 60** Flurstücke: 5, 7 - 13

**„Abl. Hü. 2012, Nr. 16, S. 236“**

- Flur 63** Flurstücke: 51 - 60, 89 - 96, 108 - 118, 120 - 126, 138, 147 - 159, 249, 253, 254, 257, 258, 499 - 501, 517 - 520
- Flur 64** Flurstücke: 287 - 290
- Flur 65** Flurstücke: 53, 371, 372, 417, 418

### **Stadt Wassenberg**

#### **Gemarkung Myhl (4590)**

- Flur 2** Flurstücke: 10 - 26, 32, 43 - 53, 55 - 59, 117, 118, 361
- Flur 4** Flurstücke: 172, 173, 177, 178, 200, 493, 494
- Flur 5** Flurstücke: 26 - 34, 43 - 50, 54 - 65, 67, 69, 83, 84, 86, 87, 125, 131 - 133, 144 - 146, 151 - 155, 194 - 197, 258, 259, 283, 290, 298 - 307, 329 - 335, 339, 352 - 355, 357, 358, 374, 376
- Flur 6** Flurstücke: 37, 38, 41, 42, 46 - 50, 64, 66 - 68, 70 - 72, 74, 75, 86, 87, 99 - 103, 105, 106, 235 - 242, 246, 255, 265, 302, 304, 305, 307- 312, 393, 395, 397 - 400, 407 - 409, 423 - 425, 494, 495, 550, 551, 613 - 627, 631 - 636, 638
- Flur 7** Flurstücke: 1, 4, 5, 14 - 19, 21 - 33, 35, 40 - 42, 45, 47, 49, 50, 52 - 56, 58, 61, 62, 162 - 173, 175, 176, 180, 186, 190, 191, 206 - 210, 212 - 238, 244, 246, 249, 252, 255, 259, 261, 283 - 289, 810
- Flur 9** Flurstück: 382

#### **Gemarkung Orsbeck (4502)**

- Flur 2** Flurstücke: 696 - 700, 790, 813, 824, 825

#### **Gemarkung Wassenberg (4501)**

- Flur 3** Flurstücke: 33 - 41, 46 - 59, 67 - 72, 89 - 98, 239, 245 - 247, 453, 454, 621 - 623, 760 - 762, 803 - 813, 906, 931

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 305 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
  - a) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,
  - b) der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143,
  - c) der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09 und

d) der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen,  
Zimmer 2058

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg  
mit dem Sitz in Wassenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Gründe:

Die Anordnung der Flurbereinigung Wassenberg und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.), ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt den Neubau der Bundesstraße B 221 n (Ortsumgehung Wassenberg). Die Straßenbaumaßnahme erfolgt in Teilen der Stadtgebiete Erkelenz, Hückelhoven und Wassenberg. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße Wassenberg ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können, vorhandene Grundstücke nicht lagegenau zur Verfügung stehen und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegenetzes verursacht werden, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2010 den Antrag gestellt, ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath, in der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim und der Stadt Wassenberg, Gemarkungen Myhl, Orsbeck und Wassenberg. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert. Die Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes Wassenberg ist aus der Gebietskarte ersichtlich, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwängen so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung vollkommen erreicht wird.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern. Aufgrund der im Eigentum des Unternehmensträgers befindlichen Flächen und des weiter erfolgenden Landerwerbs wird voraussichtlich ein anteiliger Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 14. Juni 2012 in Wassenberg abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die von den Teilnehmern zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt. Bedenken wurden nicht erhoben.

Da nach alldem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

## **Bekanntmachung**

Hiemit werden die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ratheim I gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

**Termin:** Donnerstag, 24. Januar 2013  
**Beginn:** 19.30 Uhr  
**Tagungsort:** Gasthaus „Jägerhof“ in Ratheim, Ratheimer Markt 9

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung am 25.01.2011 und Genehmigung
3. Bericht über die Rechnungslegung für die Kalenderjahre 2011 und 2012
4. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenunterlagen für die Geschäfts- und Jagdjahre 2010/2011 und 2011/2012 sowie Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Geschäfts- und Jagdjahre 2013/2014 und 2014/2015
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers
8. Neuwahl zweier Kassenprüfer zwecks Prüfung der Kassenunterlagen für die Geschäfts- und Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtvergütung für die Geschäfts- und Jagdjahre 2013/2014 und 2014/2015
10. Verschiedenes

Die Versammlung ist gemäß § 7 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten sind.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten.

Ratheim, den 03. Dezember 2012

**Der Jagdvorstand  
gez. Karl-Hubert Moll  
(Jagdvorsteher)**

# **Bekanntmachung**

der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brachelen.

## **Einladung**

zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen, am Donnerstag, den **17. Januar 2013 um 20:00 Uhr**, in die Gaststätte „Kaisersaal“ in Hückelhoven - Brachelen, Hauptstraße 92.

## **Tagesordnung**

- Punkt 1** Begrüßung durch den Vorsitzenden und Eröffnung der Versammlung.
- Punkt 2** Verlesung der Sitzungsniederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02.02.2012
- Punkt 3** Kassenbericht
- Punkt 4** Bericht der Kassenprüfer
- Punkt 5** Entlastungserteilung des Kassierers und des Vorstandes
- Punkt 6** Aufstellung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan 2013 - 2014
- Punkt 7** Beschlußfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht für das Jahr 2013
- Punkt 8** Verschiedenes

**Alle Jagdgenossen werden zu dieser Versammlung hiermit recht herzlich eingeladen.**

**Jagdgenossen sind:** Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die im Jagdbezirk Brachelen liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

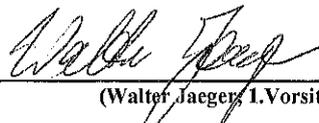
Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß § 10 (4) der Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten. Bei gesetzlichen Vertretern, gegenseitiger Vertretung durch den Ehegatten oder Miteigentümer ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

Vor Beginn der Versammlung wird die Registrierung der anwesenden Jagdgenossen und Bevollmächtigten vorgenommen, hierbei werden die vertretenen bejagbaren Flächen jeweils festgehalten.

Alle Pächter werden gebeten, den Grundstückseigentümern bejagbarer Flächen vom Inhalt dieser Einladung in Kenntnis zu setzen.

Hückelhoven - Brachelen, 03.12.2012

  
\_\_\_\_\_  
(Walter Jaeger, 1. Vorsitzender)